

Gemeinde Stammham



Betriebsordnung

für die DK-0 Deponie:

Stammham, Fl.Nr. 920, Gemarkung Stammham

der Gemeinde Stammham

vom 14.06.2024

DK-0 Deponie: Erdaushubdeponie in Stammham

Aufgrund des Genehmigungsbescheides des Landratsamtes Eichstätt,
Sachgebiet Umweltschutz, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt

Aktenzeichen: Sg. 44 Az. 6362 vom 07.03.2017 ergeht für die Erdaushubdeponie Stammham folgende:

Betriebsordnung:

1.1 Allgemeines

Der Betrieb der Erdaushubdeponie erfolgt durch die:

Gemeinde Stammham
Nürnberger Straße 9
85134 Stammham
Telefon: 08405/9289-216

1.2 Zweck / Geltungsbereich

Die Betriebsordnung informiert Anlieferer von Abfällen verbindlich über Pflichten und Rechten bei Benutzung der Deponie.

Spätestens mit der ersten Anlieferung, dem Betreten oder Befahren der Anlage erkennt der Benutzer, der Besucher und andere Betretungsberechtigte diese Betriebsanordnung an. Sie liegt auf der Anlage aus. Jede Person, die sich auf dem Gelände der Deponie aufhält, hat die Betriebsordnung zu beachten.

Diese Betriebsordnung gilt auf dem gesamten Gelände der Deponie.

1.3 Einzugsgebiet / Benutzung

Das Einzugsgebiet Erdaushubdeponie Stammham umfasst das Gemeindegebiet von Stammham. Für die Anlieferung von Abfällen außerhalb des Gemeindegebietes kann die Betreiberin Ausnahmen zulassen. Es werden jedoch höhere Gebühren verlangt.

Die Gemeinde Stammham kann die Annahme der Abfallmengen beschränken, falls dies aus gesamtbetrieblichen Gründen notwendig ist.

1.4 Öffnungszeiten

Die Erdaushubdeponie Stammham nimmt für die Deponie zugelassene Abfälle nur nach telefonischer oder schriftlicher Voranmeldung bei dem zuständigen Aufsichtspersonal an. Die Kontaktdaten finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Stammham.

1.5 Zur Deponie zugelassene Abfälle

Bodenaushub

Bodenaushub ist natürliches, anstehendes oder umgelagertes Locker- und Festgestein sowie Baggergut, das bei Baumaßnahmen ausgehoben oder abgetragen wird, auch mit geringfügigen

Fremdanteilen, soweit deren weitergehende Aussortierung aufgrund ihres geringen Anteils oder ihrer geringen Größe unverhältnismäßig ist.

Dies ist in der Regel:

- Boden und Steine (AVV 17 05 04)
- Baggergut (AVV 17 05 06)

Nicht zum Bodenaushub gehört „Mutterboden“ (humoser Oberboden). Für diesen gelten besondere Schutzbestimmungen (siehe § 202 BauGB).

1.6 Verhalten in der Deponie

Das Betreten, Befahren und der Aufenthalt auf der Deponie sind grundsätzlich nur zum Zwecke der Anlieferung von zugelassenen Abfällen gestattet.

Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre dürfen die Deponie nur in Begleitung Erziehungsberechtigter, ausnahmsweise auch unter Aufsicht Erwachsener betreten.

Das Betreten und Befahren des Deponiegeländes erfolgt auf eigene Gefahr und darf nur nach Voranmeldung erfolgen.

Alle Anlieferer haben sich auf der Deponie so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung sowie der Betriebsablauf nicht gestört und Personen oder Anlagenteile nicht geschädigt oder gefährdet werden.

Die Anlieferung von Abfällen darf nur mit geeigneten Fahrzeugen mit Kippvorrichtung erfolgen. Bei jeder Anlieferungsmenge ist ein **Radlader** für die Verteilung der Anlieferung **Pflicht**.

Die Deponie darf nur über den Eingangs- und Abfertigungsbereich betreten bzw. befahren werden. Unbefugten ist das Betreten bzw. Befahren der Deponie untersagt.

Die Weisungen des Deponiepersonals sind zu befolgen.

Auf dem Deponiegelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Um Lärm- und Staubemissionen so gering wie möglich zu halten und um einen sicheren Fahrbetrieb zu gewährleisten, gilt auf dem gesamten Betriebsgelände eine Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h. Die Deponiefläche darf nur dort befahren werden, wo dies durch eindeutige Markierungen oder durch Einweisung des Deponiewärters zugelassen ist.

Lastkraftwagen dürfen nur bei Einweisung durch eine zweite Person, die sich nicht auf dem Fahrzeug befinden darf, rückwärtsgefahren werden.

Nach der Eingangskontrolle hat der Anlieferer den vom Deponiepersonal zugewiesenen Abladeplatz auf direktem, markiertem Zugangsweg anzufahren und das Material gemäß den Anweisungen des Deponiepersonals abzukippen.

Das Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen auf der Deponie ist untersagt. Bei der Ausfahrt aus der Deponie hat sich der Anlieferer zu vergewissern, dass an seinem Fahrzeug (Rädern und Achsen etc.) keine Abfälle hängen geblieben sind, die sich auf der Fahrt vom Fahrzeug lösen und die Straßen verunreinigen können.

1.7 Anlieferung und Kontrolle der Abfälle

Grundsätzlich gelten für die Anlieferung und Eingangskontrolle die von der Gemeinde Stammham vorgegebenen Abläufe.

Es darf nur geprüftes Z-0 Material angeliefert werden.

Während des Lade- und Transportvorganges anfallende, staubende Abfallstoffe, hat der Abfallerzeuger oder der beauftragte Unternehmer bereits auf der Baustelle erforderliche Maßnahmen zur Reduzierung von Staubemissionen zu treffen (Bewässern, Abdecken der Ladebrücke mit Planen etc.). Die Fahrzeuge dürfen nicht überladen werden.

Das Deponiepersonal prüft jede Anlieferung auf ihre Zulässigkeit. Die Prüfung erfolgt durch eine Eingangs- und Grobkontrolle bei der Mengenerfassung und durch eine Detailkontrolle auf dem Abkipplatz vor dem Einbau der Abfälle in den Deponiekörper.

Das Deponiepersonal kann die Annahme noch vor dem Abkippen verweigern, wenn die Ladung nicht der Deponieerlaubnis (Bodenaushub) entspricht. Stellt das Deponiepersonal nach dem Abkippen Unzulässigkeit fest, wird die gesamte Fuhre kostenpflichtig für den Anlieferer zurück geladen und die Annahme verweigert.

Bei groben Verstößen behält sich die Gemeinde Stammham das Recht vor, die zuständigen Behörden (Landratsamt) zu informieren. Dies ist z.B. bei der Anlieferung von gefährlichen Abfällen gegeben.

Das Deponiepersonal kann ohne Angabe von Gründen die Annahme von Abfällen verweigern.

1.8 Mengenerfassung / Grundlage der Abrechnung

Das Volumen der angelieferten Abfälle wird vom Deponiepersonal in Kubikmetern geschätzt. Das festgestellte Volumen in Kubikmetern bildet die Grundlage für die Abrechnung.

Die Abrechnung ist in der Gebührensatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Bauschutt und Bodenaushub in der Gemeinde Stammham in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

1.9 Haftung

Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde Stammham sind ausgeschlossen, soweit die Deponie aus technischen Gründen vorübergehend nicht oder nicht in vollem Umfang benutzt werden kann.

Für Schäden, welche die Fahrzeuge oder die Beauftragten / Beschäftigten des Anlieferers verursachen, haftet der Anlieferer.

Auch für alle Schäden, die durch das Nichtkennen oder Nichtbeachten der Vorschriften auf der Deponie entstehen, haftet der Anlieferer unbeschränkt und unbeachtet vom Verschulden.

Sämtliche Anlieferer befahren das Deponiegelände auf eigenes Risiko.

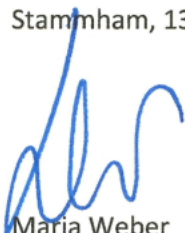
Das Betreten und Befahren der Anlage geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr.

2.0 Änderungen / Inkrafttreten

Änderungen der Betriebsordnung bleiben vorbehalten.

Die Betriebsordnung tritt am 14.06.2024 in Kraft.

Stammham, 13.06.2024



Maria Weber

1. Bürgermeisterin

